

Amtsgericht Mitte

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 30 K 35/23

Berlin, 14.08.2024



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 19.12.2024	10:00 Uhr	0208, Sitzungssaal	Amtsgericht Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Mitte

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
438/100.000	an der Wohnung	144	7244N

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Mitte	Fl. 618, Nr. 347	Gebäude- und Freifläche	10179 Berlin, Dresdener Straße 36,36A, 37, 37A, 38, 38A	4.560

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
----------	---------------------------------------	--------------

	<p>2 Zimmer, Badezimmer, Flur und Kochnische (46,42 m² groß, vmtl. eigen genutzt), belegen im 7. (obersten) Geschoss des Gebäudes Dresdener Straße 36. Dieses ist Teil einer 1998 errichteten 5-8 geschossigen Wohn- und Geschäftshausanlage, bestehend lt. Teilungserklärung aus 145 Wohnungseigentumen, 3 Gewerbeeinheiten sowie 72 Tiefgaragenstellplätzen. Die Anlage verfügt über einen Fernwärmeschluss und wird als hinreichend gepflegt beschrieben. Eine Innenbesichtigung des Wohnungseigentums selbst war nicht möglich; gutachterlich wird auf Schäden an der Wohnungstür hingewiesen. Die Objektbeschreibung entstammt dem Gutachten vom 15.04.2024, auf welches wegen weiterer Einzelheiten Bezug genommen wird.</p>	<p>250.000,00 €</p>
--	---	---------------------

Der Gesamtverkehrswert wurde auf 250.000,00 € festgelegt.

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 14.08.2023.

Die Beschlagnahme erfolgte am 14.08.2023.

Zur Zuschlagserteilung ist die Zustimmung des Wohnungseigentumsverwalters erforderlich.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.